



Mauren, 7. September 2022 FK-kic



Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für  
Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungschef  
Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Gemeinderat Mauren hat den Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes anlässlich seiner Sitzung vom 7. September 2022 behandelt und bedankt sich für die Gelegenheit, als direkt betroffene Gemeinde zur Vorlage der Regierung wir folgt Stellung zu nehmen:

### **1. Rückblick auf den Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG) vom 22. Oktober 2019**

Die liechtensteinischen Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes im Februar 2020 bzw. vor rund zweieinhalb Jahren eine umfassende, weitestgehend einheitliche Stellungnahme zuhanden der Regierung abgegeben und gemeinsam verschiedene konstruktive Vorschläge unterbreitet. Anschliessend wurde das für die Gemeinden sehr wichtige Thema seitens der Regierung jedoch nicht weiterverfolgt.

### **2. Frühzeitiger Einbezug der Gemeinden in die Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2021**

Nach dem Landtagswahlen 2021 fanden dann erfreulicherweise erste Gespräche zwischen der neuen Regierung und Gemeindevertretern statt, um die Anpassung des Finanzausgleichssystems wieder anzugehen. Die Ende 2021 eingereichte Motion zur Ermöglichung von einheitlichen Gemeindesteuerzuschlägen verlieh dem wichtigen Anliegen einen zusätzlichen Schub. An der Vorsteherkonferenz im Februar 2022 stellte die Regierung eine mögliche Weiterentwicklung des Finanzzuweisungssystems vor. Die Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher begrüssten grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung zur Anpassung des Finanzausgleichs, wurden doch die wichtigsten Punkte aus der Stellungnahme der Gemeinden vom Februar 2020 im

Rahmen der damaligen Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in der neuen Vorlage berücksichtigt bzw. in diese übernommen. Die grundsätzliche Gutheissung der Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher enthielt selbstverständlich den Vorbehalt, dass dem ordentlichen Vernehmlassungsprozess nicht vorgegriffen werden kann und der Vernehmlassungsbericht und die dazu erstellten Stellungnahmen der einzelnen Gemeinderäte abzuwarten sind.

### **3. Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)**

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht und die darin vorgeschlagenen Abänderungen des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen einer Totalrevision sind identisch mit den Vorschlägen der Regierung anlässlich der Präsentation im Februar 2022 und wurden Mitte August 2022 nochmals mit den Gemeindevorstehenden besprochen. Gerne gehen wir auf die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage aus Sicht der Gemeinden ein:

#### **3.1 Horizontaler Ausgleich**

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern, wird die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs empfohlen. Der vorgeschlagene Horizontale Ausgleich entspricht im Grundsatz dem Vorschlag der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung 2019, nur mit unterschiedlichen Komponenten. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft geben einen prozentualen Anteil an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft ab. Dazu ist in Art. 5 FINAG vorgesehen, einen Faktor (h) analog zur Festlegung des Faktors (k) einzuführen. Der Faktor (h) steht für den für eine Vierjahresperiode festzulegenden horizontalen Ausgleichssatz, welcher sich in einer Bandbreite von 20 % bis 50 % bewegen soll. Diesen horizontalen Ausgleich begrüssen wir grundsätzlich, doch erscheint die obere Grenze eher hoch, weshalb die Gemeinden eine Bandbreite des Faktors (h) zwischen 20 % und 40 % vorschlagen, was immerhin einer möglichen Verdoppelung der abzugebenden Steueranteile der Geber-Gemeinden gleichkommt.

#### **3.2 Standardisierte Steuerkraft**

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft erfolgte bisher anhand eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200 %. Unabhängig von der individuellen Wahl des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde sollte damit die Gleichbehandlung zwischen den Gemeinden sichergestellt werden. Der nun unterbreitete Vorschlag der Regierung zur Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ist sehr zu begrüssen. Dadurch werden diejenigen Finanzausgleichsgemeinden, welche ihre Gemeindesteuerzuschläge unter 200 % festlegen, nicht mehr für ihre geringeren Gemeindesteuerzuschläge in der Stufe 1 (neu Stufe 2) des Finanzausgleichsgesetzes bestraft.

### 3.3 Mindestfinanzbedarf

Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben soll mit den Finanzausgleichszahlungen auch eine Verminderung der teilweise beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erfolgen. So werden Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft unterhalb des Mindestfinanzbedarfs auf diesen angehoben.

Der Mindestfinanzbedarf errechnete sich bisher aus der Multiplikation des Finanzbedarfs mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegten Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Der bis 2023 gültige Faktor (k) wurde im Jahr 2018 mit 0.76 festgesetzt. Im laufenden Jahr steht nun die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs für die kommende Finanzausgleichsperiode von 2024 bis 2027 an. Die Bestimmung des Finanzbedarfs für die kommenden Jahre ergibt sich auf der Grundlage der Gemeindeausgaben von 2018 bis 2021. Nachdem die Ergebnisse des letzten Rechnungsjahres zum Zeitpunkt der Vernehmlassungsberichterstellung nicht vollumfänglich vorlagen, ist noch offen, in welcher Höhe der Faktor (k) seitens der Regierung dem Landtag zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Ausgehend vom heutigen Finanzausgleichssystem kann jedoch festgehalten werden, dass eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs allen Finanzausgleichsgemeinden entgegenkommt und die Differenz zu den finanzstarken Gemeinden vermindert, was mit ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesvorlage ist, weshalb die Gemeinden eine entsprechende Erhöhung des Faktors (k) bzw. des Mindestfinanzbedarfs erwarten.

Zur Berechnung des Mindestfinanzbedarfs haben die Gemeinden in der Stellungnahme zur Vernehmlassung 2019 die Frage gestellt, weshalb sich die Regierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben orientiert (Art. 5, Abs. 3 FAG) und nicht an den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden. Dadurch würden die Gemeinden für ihren sorgsamem Umgang mit den öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden. Diese Frage wurde nun dahingehend beantwortet, indem die Regierung bei der Festlegung des Faktors (k) auf die ergänzende Ausführung, welche eine Orientierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben vorsieht, in Art. 6 Abs. 3 FINAG verzichtet, was zu begrüssen ist.

### 3.4 Kleinheitszuschläge

Da kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf ausweisen, werden an Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300 bisher zusätzliche Beiträge in Stufe 2 des Finanzausgleichs ausgerichtet. Das geltende dreistufige Zuschlagsmodell für die Kleinheit soll durch eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze ersetzt werden. Durch die Linearisierung der Zuschlagssätze entfallen die stufenweisen Effekte, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Diese Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes haben die Gemeinden bereits in ihrer Stellungnahme im Februar 2020 gefordert, weshalb nun der vorliegende Regierungsvorschlag, wenn auch nicht analog der Gemeindestellungsnahmen, sehr zu begrüssen ist. Gegebenenfalls bietet es sich zusätzlich an, die Bandbreite der Kleinheitszuschläge

bis 3'300 Einwohnerinnen und Einwohnern einer kritischen Würdigung zu unterziehen, da aus Sicht der Gemeinden für diese Limite keine sachlich-objektive Grundlage besteht.

### **3.5 Massnahmenkombination**

Die Regierung schlägt mit dem vorliegenden Bericht verschiedene Systemanpassungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erweiterung des Zweckartikels, welcher neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben neu auch eine Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vorsieht. Dazu soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe ein wichtiger Schritt gemacht werden. Des Weiteren werden mit der Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft und der Linearisierung der Kleinheitszuschläge weitere wichtige Gemeindeanliegen umgesetzt, die es in der Gesamtschau zu berücksichtigen gilt. Während die Umstellung der Ausrichtung der Kleinheitszuschläge unabhängig von den weiteren Massnahmen vorgenommen werden kann, ist dem Umstand, dass die weiteren Anpassungsvorschläge ineinandergreifen, entsprechend Rechnung zu tragen.

So führt eine für das Land neutrale Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % anstatt wie bisher von 200 % zu einer Verminderung des Faktors (k). Demgegenüber sieht die Regierung mit der Weitergabe der horizontalen Abgeltung an die finanzschwächeren Gemeinden und der damit verbundenen Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vor, den Faktor (k) entsprechend zu erhöhen. Die Massnahmenkombination ist soweit nachvollziehbar und schlüssig, entscheidend für die Finanzausgleichsgemeinden ist jedoch die Festlegung des zukünftigen Faktors (k) durch den Landtag, die aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.

Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Festlegung des Faktors (k) respektive des Mindestfinanzbedarfs für die nächste Periode mindestens in jener Höhe ausfällt, die im vorliegenden Vernehmlassungsbericht als Berechnungsgrundlage diente. Grundsätzlich erwarten die Gemeinden im Rahmen dieser Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes beziehungsweise im Sinne der Angleichung der Steuerkraftunterschiede eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs über den Faktor (k) gegenüber den heutigen Gegebenheiten.

### **3.6 Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden**

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des Finanzausgleichssystems für die einzelnen Gemeinden werden im Vernehmlassungsbericht rückwirkend für die Gemeinderechnungen von 2016 bis 2020 simuliert. Dabei hätte sich bei allen Finanzausgleichsgemeinden der Finanzausgleich leicht bis mässig erhöht, was sehr erfreulich ist. Offen ist jedoch, wie sich die zukünftigen Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden entwickeln werden.

### **3.7 Finanzielle Konsequenzen für das Land**

Das derzeitige Finanzausgleichssystem, welches nur vertikale Ausgleichszahlungen umfasst, soll um eine horizontale Komponente ergänzt werden. Trotz des horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Mehrzahl der Gemeinden weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes

zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung des Finanzausgleichs hätte dies rückwirkend für den Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2020 zu einem Mehraufwand von jährlich CHF 0.2 Mio. für das Land geführt, sodass das Ziel der Regierung zu einer deutlichen Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden für das Land annähernd ausgabenneutral erreicht worden wäre.

Selbst wenn es durch diese Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel einer Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu einer gewissen Mehrbelastung für das Land kommen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden sehr wohl begründbar, haben doch die Gemeinden rückblickend einen deutlich höheren Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts geleistet, als die damals geforderten CHF 50 Mio.

#### **4. Aufgabenentflechtung**

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Oktober 2019 geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein. In dieser Vernehmlassung ist aber nichts über eine mögliche weitere Aufgabenentflechtung zu lesen, was sehr bedauerlich ist. Wir sehen uns deshalb veranlasst, an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet. Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbeseoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sah die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 22. Oktober 2019 keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung. Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben und diese Kosten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

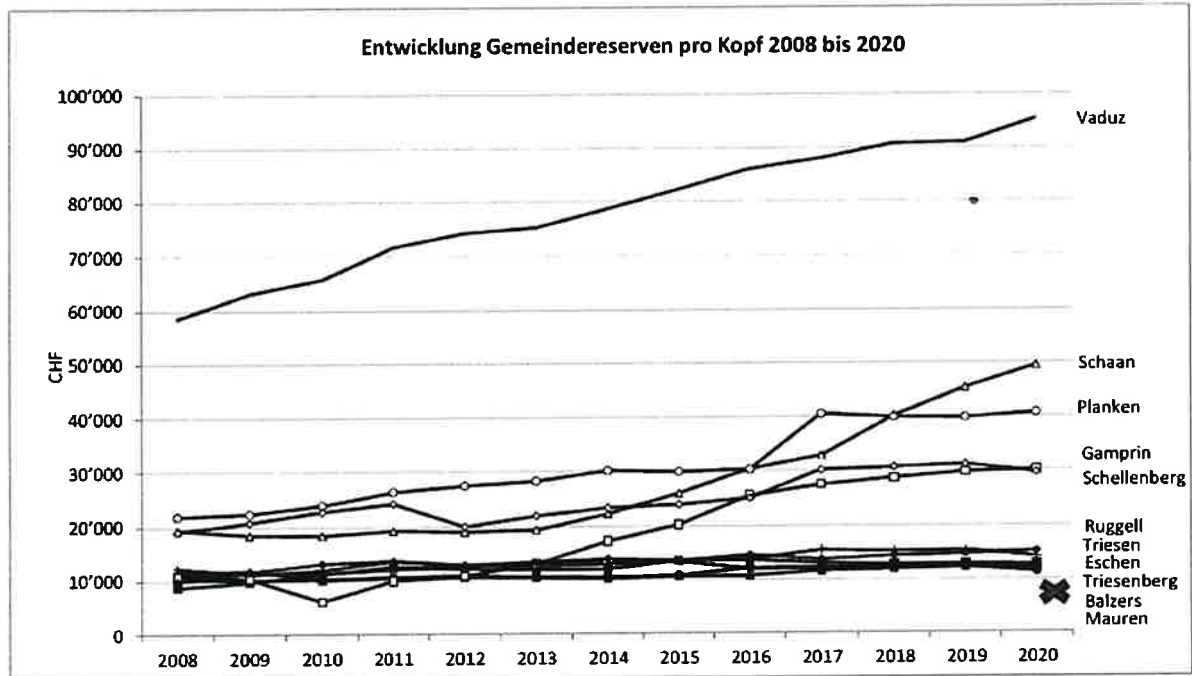
Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes bzw. dieser Totalrevision würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung mit Blickwinkel "Wer zahlt, befiehlt" durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten.

Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüßen, die sich wie die Regierung im damaligen Vernehmlassungsbericht schrieb, "an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert". Die Gemeinden sehen deshalb der Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat, wohlwollend entgegen. Weiteren, zukünftigen Mischfinanzierungen und Aufgabenverflechtungen stehen wir ablehnend gegenüber.

## **5. Ergänzung der Gemeinde Mauren-Schaanwald**

Die Thematik um das Auseinanderdriften der Finanzkraft der Gemeinden, die sich seit den Massnahmen rund um die Sanierung des Staatshaushaltes in den Jahren 2011/12 stark intensiviert hat, ist schon seit Jahren bekannt und wurde schon mehrfach im Landtag thematisiert. In der Vergangenheit wurde eine allfällige Lösung der Problematik jeweils aufgeschoben, wodurch die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden über die Jahre weiter angewachsen sind. Der Gemeinde Mauren-Schaanwald sind dadurch Millionen an Erträgen entgangen, die dadurch wiederum für kurz- und längerfristig anstehende Grossinvestitionen fehlen.

Betreffend die Thematik der Finanzreserven ist es wichtig, die Gemeinden einzeln zu betrachten. Aus der untenstehenden Grafik, welche aus dem Vernehmlassungsbericht entnommen wurde, ist gut erkennbar, dass zwischen den Gemeinden eklatante Unterschiede bestehen. Es ist zudem ersichtlich, dass sich das Missverhältnis in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Die Tabelle zeigt den Verlauf an bis ins Jahr 2020. Auch im Folgejahr sowie im aktuellen Jahr ist diese Schere nochmals weiter aufgegangen. Für die Gemeinde Mauren-Schaanwald sind die Pro-Kopf-Reserven nochmals deutlich auf gerade noch CHF 8'400 gesunken.



Mauren 2022: ✖

Durch den Neubau der Schulanlage und des Gemeindesaals wurden sämtliche flüssigen Mittel aufgebraucht, die Finanzreserven sind in Grundstücke und Gebäude investiert. Notwendige, aber mit CHF 8 Mio. kostspielige Entwässerungsprojekte sowie weitere Projekte mussten bereits in der Finanzplanung mehrmals nach hinten geschoben werden. Für Mauren-Schaanwald bedeuten solche Grossprojekte, dass zuerst das notwendige Geld angespart werden muss, damit ohne Fremdkapital (Zinskosten) gebaut werden kann.

Seit das FinAG im Jahre 2008 in Kraft getreten ist, konnte die Gemeinde Mauren-Schaanwald - trotz der regelmässig tiefsten Pro-Kopf-Ausgaben - den Gemeindesteuerzuschlag in der Regel nicht auf unter 180 % senken. Auch ist das Finanzvermögen aktuell auf dem Stand von 2008. Die zwischenzeitlich geäußneten Reserven mussten vollständig aufgelöst werden. Für dringende Aufgaben wie grössere Entwässerungsprojekte stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Die finanzstarken Gemeinden hingegen konnten seither profitieren und in dieser Zeit ihre Reserven deutlich erhöhen, was auch im Vernehmlassungsbericht aufgezeigt wird. Es ist vor diesem Hintergrund erfreulich, dass die Regierung die Finanzausgleichsthematik nun aktiv angeht. Eine zeitnahe Umsetzung auf den 1. Januar 2024 ist aus Sicht der Gemeinde Mauren-Schaanwald unumgänglich. Ein weiteres Aufschieben würden das finanzielle Gefälle zwischen den Gemeinden eklatant erhöhen. Bereits heute gibt es in finanzieller Hinsicht quasi eine Dreiklassen-Gesellschaft unter den Liechtensteiner Gemeinden: erstens mit Vaduz und Schaan jene beiden

Gemeinden, die nicht auf den Finanzausgleich angewiesen sind; zweitens Finanzausgleichsgemeinden die entweder aufgrund der ausgeprägten Kleinheitszuschläge oder der eigenen Ertragskraft ausreichend Mittel für eine angemessene Aufgabenerfüllung haben; drittens mit Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald zwei mittelgrosse Gemeinden, die unter anderem aufgrund ihrer Doppelstruktur trotz sehr tiefer Pro-Kopf-Ausgaben mittelfristig nicht über ausreichende Mittel verfügen werden, um ihre Aufgaben längerfristig vollumfänglich erfüllen zu können, ohne die Reserven angreifen und aufbrauchen zu müssen.

### Horizontaler Finanzausgleich

Zur Erinnerung ist festzuhalten, dass die Gemeinden Liechtensteins in den Jahren 2011/2012 einen erheblichen Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes geleistet haben. War ursprünglich ein Sanierungsbeitrag von CHF 50 Millionen / Jahr kommuniziert worden, zeigen externe Berechnungen, dass der Beitrag effektiv bei CHF 70 Millionen / Jahr lag. Das sind CHF 20 Millionen / Jahr mehr als ursprünglich gegenüber den Gemeinden kommuniziert wurde (siehe BuA Nr. 138/210). Zu den Sanierungsmassnahmen wurden zudem von Seiten des Landes diverse Beschlüsse gefasst, welche die Gemeindefinanzen stark beeinflusst haben. Beispielsweise haben sich die Steuererträge, insbesondere aufgrund von Selbstanzeigen, nachhaltig erhöht. Diese Ertragssteigerung kam jedoch nur den finanzstarken Gemeinden zu Gute. Für die Finanzausgleichsgemeinden waren diese Erträge gar kontraproduktiv, da dadurch der Finanzausgleich um einen höheren Betrag gekürzt wurde.

Gemäss nachstehender Tabelle wurde der Mindestfinanzbedarf in den letzten Jahren kontinuierlich gekürzt, was wiederum die Kürzung des Finanzausgleichs und damit eine weitere Verstärkung der Steuerkraftunterschiede zwischen den finanzstarken Gemeinden und den Finanzausgleichsgemeinden zur Folge hat und hatte.

Zeitraum	Mitteltwert Ausgaben Gemeinde pro Kopf	Faktor (k)	Mindestfinanzbedarf
2008 – 2011	6'703	0.87	5'832
2012 – 2013	7'179	0.76	5'456
2014 – 2015	7'179	0.71	5'097
2016 – 2019	7'051	0.71	5'006
2020 – 2023	6'571	0.76	4'994

### Anpassung Zweckartikel FINAG

Die vorgesehene Gesetzesänderung im Art. 2 FINAG, in welchem neu festgehalten wird, dass der Zweck des Finanzausgleichs in der Reduktion der Steuerkraftunterschiede besteht, wird ausdrücklich befürwortet. Mit dem horizontalen Finanzausgleich im Zusammenspiel mit dem neuen Zweckartikel wird ein Instrument geschaffen um die Steuerkraftunterschiede besser auszugleichen. Ob dies gelingen wird, werden die nächsten Jahre zeigen. Aufgrund der Gesetzesanpassung scheint für die Gemeinde Mauren-Schaanwald klar, dass eine Reduktion des Mindest-



finanzbedarfes künftig erst erfolgen wird, wenn sich die Steuerkraftunterschiede deutlich reduziert haben. Somit wird davon ausgegangen, dass vor einer Reduktion des Mindestfinanzbedarfs, der h-Faktor oder der Kleinheitszuschlag angepasst werden. Sollte dies nicht dem Gesetzeswillen entsprechen, sollte dies im Bericht und Antrag klargestellt werden. Im Hinblick auf eine Beurteilung ob der Gemeindesteuerzuschlag reduziert werden kann, benötigt eine finanzschwache Gemeinde wie Mauren-Schaanwald eine längerfristige Planungssicherheit.

### Gemeindevergleich kleine Gemeinde - Doppelgemeinde

Mit dem Mechanismus des Finanzausgleichs ist die Gemeinde Mauren-Schaanwald mehrheitlich einverstanden. Es fehlt jedoch ein Ausgleich für Gemeinden mit einem ausgeprägten Weiler und der entsprechenden Doppelstruktur. Dies wurden von den Gemeinden Eschen-Nendeln sowie von Mauren-Schaanwald bereits mehrmals angemerkt. Dies, da die Gemeinden mit doppelter Infrastruktur stark benachteiligt werden, was sich wiederum im höheren Gemeindesteuerzuschlag niederschlägt. Wie hoch der Gemeindesteuerzuschlag sowie weitere Gebühren ausfallen, entscheidet faktisch die Ausgestaltung des Finanzausgleichs. Hierzu ein Vergleich zwischen der Gemeinde Mauren-Schaanwald und der Gemeinde Schellenberg. Die Werte entsprechen hierbei dem Mittelwert der letzten fünf Jahre (2016-2020) bzw. bei den Finanzreserven der Veränderung innerhalb dieses Zeitraums.

	Aufwand je EW (vor Abschr.)	Investitionen je EW	Erträge je EW	Davon Steuern Finanzausgleich	Davon sonstige Erträge	Veränderung Finanzreserven je EW
Mauren-Schaanwald	4'113	1'363	5'556	4'927	629	-831
Schellenberg	6'002	1'303	7'945	7'248	697	4'562

Es zeigt sich, dass die Gemeinde Mauren-Schaanwald trotz landesweit tiefster Aufwendungen pro Kopf seit 2010 keine Finanzreserven anhäufen konnte, im Gegensatz zu Gemeinden, die aus dem Finanzausgleichstopf 2 profitierten. Die Begründung hierfür ist einfach: Die deutlich bessere Situation der kleineren Gemeinde ist auf den Finanzausgleich und dessen Zuschlag für kleine Gemeinden zurückzuführen. Dieser betrug im 2021 für die Gemeinde Schellenberg CHF 3.1 Millionen. Wichtig ist, dass der Zuschlag für kleine Gemeinden hierbei nicht in Frage gestellt wird, sondern es soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass für Doppelgemeinden ein solcher Zuschlag fehlt. Dieses Fehlen eines ausgleichenden Mechanismus, der die Kosten für die Weilerbedingte Doppelstruktur korrigiert, führt zu einer bewussten Ungleichbehandlung von über 9'000 Einwohnerinnen und Einwohnern dieses Landes, welche so nicht gewollt sein kann. Gemeinden wie Mauren-Schaanwald mit ausgeprägter Doppelstruktur können unter den heutigen gesetzlichen Parametern mittelfristig ihren Einwohnerinnen und Einwohnern nicht dieselben Leistungen und Infrastrukturen bieten wie die anderen Gemeinden. Dies erachtet die Gemeinde

Mauren-Schaanwald als einen Umstand, der in einem kleinen und wohlhabenden Land wie Liechtenstein auf Dauer nicht tragbar ist.

Leider offenbart sich, dass sich die Finanzkraftunterschiede zwischen den kleinen Gemeinden und Mauren-Schaanwald auch nach einer Anpassung des Finanzausgleichs, wie in der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagen, weiter erhöhen werden. Dies unter der Prämisse, dass die Gemeinde Mauren-Schaanwald den Gemeindesteuerzuschlag nach Anpassung des Gesetzes auf 150 % reduzieren wird. Eine solche Reduktion ist gleichbedeutend mit einem Minus von CHF 2.2 Mio. an Steuereinnahmen. Von einem solchen Schritt ist letztlich aber zweifelsohne auszugehen, da dies im Grunde genommen auch der Ursprungsgedanke war, der zur Anpassung des Finanzausgleichs bzw. Angleichung der Steuerkraft zwischen den Gemeinden geführt hat. Faktisch würde sich die Finanzkraft gemäss vorgesehener Anpassung des Finanzausgleiches wie folgt verändern:

Ge- meinde	Ein- wohner	Finanzaus- gleich 2021 – IST	Finanzaus- gleich 2021 VNB	Reduktion Steuerzu- schlag auf 150 %	Verblei- bende Mehrein- nahmen	Mehrein- nahmen je EW
Balzers	4'684	4'305'142	7'642'607	1'709'706	1'627'759	348
Triesen	5'330	3'155'930	7'061'544	0	3'905'614	733
Triesen- berg	2'634	8'066'929	9'901'767	0	1'834'838	697
Planken	483	2'449'100	2'619'114	0	170'014	352
Eschen	4'523	7'517'048	9'884'234	1'963'072	404'114	89
Mauren	4'424	6'979'882	9'389'573	1'976'695	432'997	98
Gamprin	1'686	3'428'717	4'053'583	0	624'866	371
Schellen- berg	1'109	5'833'456	6'704'149	0	870'693	785
Ruggell	2'404	3'549'702	4'894'074	901'816	442'556	184

Es zeigt sich, dass beispielsweise bei der Gemeinde Mauren-Schaanwald CHF 98 pro Einwohner an Mehreinnahmen verbleiben würden. Bei der Gemeinde Schellenberg wären dies CHF 785 pro Einwohner. Die Finanzkraft der Doppelgemeinden würde somit in Zukunft gegenüber den anderen Gemeinden noch weiter sinken und die Bildung von Finanzreserven auch inskünftig nicht ermöglichen.

Das Ziel des Finanzausgleichs ist der Ausgleich der Finanzkraft zwischen den Gemeinden. Es ist offensichtlich, dass dies ohne Sonderzuschlag für die Doppelgemeinden nicht erreicht wird. Im Gegenteil, die Finanzkraftunterschiede werden ohne ausgleichenden Mechanismus weiter erhöht. Die finanzschwächsten Gemeinden wie Eschen-Nendeln oder Mauren-Schaanwald werden noch weiter abfallen. Dieser finanzielle Nachteil mag von vielen Einwohnern kurzfristig

kaum bemerkt werden, auf mittelfristige Sicht wird es leider kaum vermeidbar sein, diesen finanziellen Nachteil auf die Einwohner abzuwälzen. Es werden dadurch 63 % der Unterländer Einwohner beziehungsweise 23 % der Einwohner Liechtensteins weiterhin bewusst benachteiligt werden.

### **"Kleinheitszuschlag" für Doppelgemeinden**

Zum besseren Verständnis hierzu: Der Weiler Schaanwald verfügt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten über eine weitgehend eigenständige Infrastruktur (Kindergarten, Primarschule, Turnhalle, Kirche, Restaurant, Vereinsräumlichkeiten, Saal etc.). Auch verfügen beide Ortsteile über eine eigene Postleitzahl sowie Poststelle. Die Gemeinden Schellenberg oder Gamprin erhalten für die "Kleinheit" einen Sonderzuschlag von künftig CHF 3.4 Millionen/Jahr. Würden Mauren und Schaanwald separat behandelt (oder die Gemeinde im Sinne eines Gedankenspiels getrennt), würde die Gemeinde Mauren mit dem Ortsteil Schaanwald in den Genuss der Finanzausgleichstufe 2 kommen und künftig wieder die Tragung der öffentlichen Aufgaben ermöglichen.

Dass zwei Ortsteile und somit eine doppelte Infrastruktur zu erheblichen Mehrkosten führen, ist sicherlich unbestritten. Es zeigt sich eindrücklich, dass die Gemeinde Mauren-Schaanwald jeweils in beide Ortsteile investieren muss, was eine doppelte Belastung darstellt.

Aus Sicht der Gemeinde Mauren-Schaanwald müssten Doppelgemeinden (Kriterium z.B. in sich geschlossene Weiler, die historisch als separate Ortsteile mit eigener Infrastruktur und Postleitzahl gewachsen sind) ebenfalls vom Kleinheitszuschlag profitieren. Daher regt die Gemeinde Mauren-Schaanwald an, die gegenständliche Totalrevision zu nutzen, um auch die Problematik der "Doppelgemeinden" für die Zukunft zu lösen.

### **Vorschlag für mögliche Gesetzesanpassung**

Die Einfügung des Zuschlages für die Doppelgemeinde könnte problemlos in den vorliegenden Gesetzesentwurf und die Logik des bestehenden Finanzausgleichs integriert werden. Hierzu wären folgende Anpassungen notwendig:

Anpassung Art. 11 FINAG Absatz 1) Zuschläge für Kleinheit:

Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres unter 3300 liegt und deren standardisierte Steuerkraft nach Art. 7 Abs. 1 einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlung nach Art. 9 pro Kopf unter dem Finanzbedarf liegt. Bei den Gemeinden Eschen und Mauren sind für die Berechnung des Kleinheitszuschlages die Ortsteile Nendeln und Schaanwald gemäss den entsprechenden Einwohnerzahlen zu berücksichtigen.

Eine solche konkrete Anpassung und Ergänzung des Artikels respektive im Bedarfsfall auch mit einer sinngemässen Anpassung des Gesetzesartikels durch die Regierung würde die Gemeinde Mauren-Schaanwald sehr begrüssen und regt eine entsprechende Anpassung an.

**Alternativ: Sonderzuschlag zum k-Faktor**

Anstelle einer Anpassung des Kleinheitszuschlags in Art. 11 Abs. 1 könnte auch der k-Faktor für die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald in Art. 6 derart angepasst werden, dass die beiden Gemeinden jeweils einen Sonderzuschlag in Höhe von 0.08 Prozentpunkten (gemäss den Berechnungen der aktuell laufenden Vierjahresperiode) zum jeweils vom Landtag alle vier Jahre festgelegten k-Faktor erhalten. Auch mit dieser Lösung könnte der zusätzliche Mindestfinanzbedarf der Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald sichergestellt werden.

Die Problematik der Doppelgemeinden ist ebenso offensichtlich wie zuletzt die Problematik bei der Berggemeinde Triesenberg. Im Falle der Gemeinde Triesenberg konnte im Jahr 2019 eine für die Gemeinde gute Lösung gefunden werden. Damit die Finanzkraftunterschiede zwischen den kleinen Gemeinden und den Doppelgemeinden sich in Zukunft nicht weiter verschärfen, wäre ein Zuschlag (via Kleinheitszuschlag oder Sonderzuschlag k-Faktor) für Doppelgemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald fair und richtig.

Dessen Einführung auf den 1. Januar 2024 wird als möglich, wichtig und notwendig erachtet.

**6. Dank für den frühzeitigen Einbezug und die Möglichkeit zur Stellungnahme**

Abschliessend danken wir der Regierung für den frühzeitigen und laufenden Einbezug der Gemeinden in dieses für sie existenzielle Thema, weshalb wir die kurze bzw. verkürzte Vernehmlassungsfrist mit Nachsicht hinnehmen. Gleichzeitig danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen. Es wäre wünschenswert, wenn wie bei dieser Gesetzesrevision, auch zukünftig bei anderen für die Gemeinden wichtigen Gesetzesanpassungen, die zweite Verwaltungsebene des Staates frühzeitig miteinbezogen werden würde.

Freundliche Grüsse  
**Gemeindevorsteherung Mauren**

  
Freddy Kaiser  
Gemeindevorsteher

